

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
  - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

---

18. Jahrgang

05.12.2008

Nr. 156

---

### Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zum Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau der B180, Ortsumgehung Schneidlingen“
  - Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
  - Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2009
  - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 04. 11. 2004 (Straßenreinigungsgebührensatzung)
  - Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Neundorf (Anhalt)
  - Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 20.11.2008
  - Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 17.11.2008
  - Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 27.11.2008
- 

### Bekanntmachung der Stadt Staßfurt zum Raumordnungsverfahren (ROV) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau der B180, Ortsumgehung Schneidlingen“

Landesplanerische Beurteilung vom 22.10.2008

Für die Planung des Vorhabens „Neubau der B180, Ortsumgehung Schneidlingen“ wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1. Das Ergebnis des ROV in Form der Landesplanerische Beurteilung liegt in der Zeit

vom 07.01.2009 bis einschl. 09.02.2009  
jeweils

Mo: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Di : 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Do: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 8.00 bis 11.45 Uhr

bei der Stadt Staßfurt, Haus I, Zi. 211, Steinstraße  
19 in 39418 Staßfurt

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.  
Das Ergebnis des ROV ist entsprechend § 4 (2) ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessungsausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

gez. Zok  
Bürgermeister (DS)

---

### Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 214) in Verbindung mit den §§ 77 und 79 der Gemeindeordnung des

Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt in seiner Sitzung am 12.11.2008 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## § 1 Begriffsbestimmung

1. Im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) Straßen:  
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
  - b) Fahrbahnen:  
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
  - c) Gehwege:  
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
  - d) Radwege:  
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
  - e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
  - f) Reitwege:  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
  - g) Fahrzeuge:  
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschritten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.
  - h) Anlagen:  
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

## § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,00 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumen auf Balkon oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft.
- (7) Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.  
Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, so dass in dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
  - b) aggressiv zu betteln

### **§ 3 Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
  - b) an Werktagen die Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.
- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten, außer gewerblicher Art für die eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften vorliegt, verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder –maschinen.
- (4) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

### **§ 4 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspricht oder anfällt.
- (2) Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortslage zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Sofern dennoch eine Verunreinigung erfolgt ist, ist der Tierhalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.

(5) Das Füttern und Auslegen von Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Flächen nach § 1 ist verboten.

### **§ 6 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-Lager- und anderen offenen Feuer einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese

Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist abzulöschen.

### **§ 7 Hausnummern**

(1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer des Grundstückes zu beantragen. Die zugeteilte Hausnummer ist am Grundstück anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muß von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:

- a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder
- c) Rückseite des Gebäudes liegt, an der Straße zugewandten den Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- d) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt

- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden

Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

### **§ 8 Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist verboten.

### **§ 9 Ausnahmen**

Die Verwaltungsgemeinschaft kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,00 m über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 2 Abs. 6 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft,
7. § 2 Abs. 7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass dadurch andere Personen gefährdet, belästigt oder behindert werden,
8. § 2 Abs. 7 a) sich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können,
9. § 2 Abs. 7 b) aggressiv bettelt.
10. § 3 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht einhält
11. § 3 Abs. 2 Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art in solcher Lautstärke benutzt, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes stören
12. § 3 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört
13. § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
14. § 4 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
15. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen und öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
16. § 5 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
17. § 5 Abs. 3 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
18. § 5 Abs. 4 wilde Tauben füttert,
19. § 5 Abs. 5 Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Flächen nach § 1 auslegt,

20. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
21. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
22. § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über Das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

23. § 8 wer Eisflächen von öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 11

#### In – Kraft – Treten, Außer – Kraft - Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem In – Kraft – Treten außer Kraft.

Staßfurt, 28.11.2008

gez. René Zok (DS)  
Bürgermeister  
der Stadt Staßfurt als Trägergemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

## Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl.Nr. 10/2006, S. 128) und auf Grund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung am 20.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36.077.200,00 €
in der Ausgabe auf	36.077.200,00 €

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.122.900,00 €
in der Ausgabe auf	7.122.900,00 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf

0,00 €

festgesetzt.

### § 3

Die Verpflichtungsermächtigung wird auf

0,00 €

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000,00 €

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern betragen für das Haushaltsjahr 2009:

Stadt Staßfurt

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
- Gewerbsteuer 355 v.H.

Ortsteil Neundorf

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.	Staßfurt, den 25.11.2008	
2. Gewerbesteuer	340 v.H.	gez. René Zok Bürgermeister	(DS)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 04. 11. 2004 (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf (Anhalt) in seiner Sitzung am 13. 11. 2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04. 11. 2004 beschlossen:

**§ 1  
Änderung des § 4**

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:  
„**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge 1,44 €.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Neundorf (Anhalt), den 18. 11. 2008

gez. Stegmann (DS)  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neundorf (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neundorf in der Sitzung am 21.08.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.254.200,00 €
in der Ausgabe auf	3.384.400,00 €
Differenz./.	1.130.200,00 €

Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	428.100,00 €
in der Ausgabe auf	428.100,00 €

Differenz 0,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 - € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v.H. |

Neundorf, den 17.11.2008

gez. Stegmann (DS)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Neundorf**

Gemäß § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalts vom 22.03.2006 (GVBl.Nr. 10/2006, S. 128) und auf Grund der § 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO SA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Neundorf in der Sitzung am 21.08.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das

Konsolidierungskonzept wurden mit ihren Anlagen dem Salzlandkreis am 09.10.2008 zur Rechtskontrolle vorgelegt.  
Eine Beanstandung liegt nicht vor.

Es wurde Folgendes angeordnet:  
Sämtliche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes sind gesperrt; diese Einschränkung gilt nicht für bestehende Rechtsverpflichtungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 94 Abs.3 GO LSA vom 08.12.2008-16.12.2008 zur Einsichtnahme im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 219 öffentlich aus.

---

## **Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 20.11.2008**

### **Beschluss 725/2008**

Ernennung zum stellv. Stadtwehrl. der Freiwilligen Feuerwehr Staßfurt unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

### **Beschluss 726/2008**

Ernennung zum Ortswehrl. der Ortsfeuerwehr Staßfurt unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

### **Beschluss 727/2008**

Sachantrag der Fraktion DIE LINKE/o.L. zum Leerstand in den Kleingärten

### **Beschluss 699/2008**

Feststellung der Jahresrechnung 2007

### **Beschluss 710/2008**

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

### **Beschluss 689/2008**

Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes "Stadtpflegebetrieb Staßfurt"

### **Beschluss 706/2008**

Haushaltssatzung 2009

### **Beschluss 717/2008**

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Förderstedt und der Stadt Staßfurt

### **Beschluss 720/2008**

Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Staßfurt Nr.636/ 2008 vom 03.07.2008

### **Beschluss 721/2008**

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neundorf(Anhalt) und der Stadt Staßfurt

### **Beschluss 715/2008**

1. Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

### **Beschluss 722/2008**

Kommunales Klimaschutzkonzept für die VGem Staßfurt im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundes

### **Beschluss 707/2008**

Stellungnahme der Stadt Staßfurt zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Sachsen-Anhalt 2010 gemäß § 5 (2) LPIG

### **Beschluss 711/2008**

Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 € für die Beteiligung der Stadt Staßfurt an den Literaturtagen

### **Beschluss 713/2008**

Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.500,00 € für Ersatzneubau Heizung- Friedhof Hohenerxlebener Straße

### **Beschluss 714/2008**

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,-€ für Schulungskosten.

### **Beschluss 716/2008**

Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 19.479,69 € für Stromkosten Pumpen Löderburger See.

### **Beschluss 723/2008**

Überplanmäßige Ausgabe zur Bezahlung der Anerkennungspauschale für die Freiwillige Feuerwehr Hohenerxleben

### **Beschluss 724/2008**

Überplanmäßige Ausgabe zur Bezahlung der Anerkennungspauschale für die Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf

### **Nichtöffentlicher Teil**

**Beschluss 708/2008; 709/2008; 712/2008 - Grundstücksverkäufe**

### **Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 17.11.2008**

#### **Beschluss 115/2008**

Stellungnahme der Gemeinde Amesdorf zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Sachsen-Anhalt 2010 gemäß § 5 (2) LPIG

#### **Beschluss 116/2008**

Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 26.10.2008

#### **Beschluss 117/2008**

1. Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

#### **Beschluss 119/2008**

Beauftragung der Vertreter in den Verbandssammlungen des AZV "Bodeniederung" und des WAZV "Bode-Wipper"

#### **Beschluss 120/2008**

Satzungsänderungen des WAZV "Bode-Wipper" – Beauftragung des Vertreters in der Verbandssammlung

---

### **Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 27.11.2008**

#### **Beschluss 151/2008**

Aufhebung Beschluss 149/2008

#### **Beschluss 152/2008**

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neundorf (Anhalt) und der Stadt Staßfurt

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de  
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt